

Satzung

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 26. März 2001

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 26. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu	2 Stunden	10,00 Euro,
- von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden		18,00 Euro,
- von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden		23,00 Euro,
- von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)		30,00 Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine viertel Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der beratenden Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu	2 Stunden	10,00 Euro,
- von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden		18,00 Euro,
- von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden		23,00 Euro,
- von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)		30,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums errechnet sich die zeitliche Inanspruchnahme aus der Gesamtdauer der verschiedenen Sitzungen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den

- Ortsvorsteher der Ortschaft Bronnen	45,00 v. H.,
- Ortsvorsteher der Ortschaft Oberholzheim	45,00 v. H.,
- Ortsvorsteher der Ortschaft Stetten	45,00 v. H.,

des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und gegebenenfalls der durch die Tätigkeit des Ortsvorstehers eventuell entgangene Arbeitsverdienst abgegolten.

(3) **Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält** neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 **eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 15,00 v. H. der durchschnittlichen Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher von Bronnen, Oberholzheim und Stetten.**

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen nachträglich am Halbjahresende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 27. März 2001

Kai Feneberg
Bürgermeister

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 5. März 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.